

Amtsblatt Nr. 47 – 6. Dez. 2019

Nr. 1 Ablesung der Wasserzähler durch die Stadtwerke Nördlingen

Nr. 2 Einfacher Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbstraße I“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Nr. 3 Bebauungsplan L7 „In der Breite III“ Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Nr. 4 Jahresschlusskonzert der Knabenkapelle

Nr. 5 Vorweihnachtliche Feier – Frauengruppe des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung

Nr. 6 Vollzug des Tierschutzgesetzes

Nr. 1 Ablesung der Wasserzähler durch die Stadtwerke Nördlingen

In der Zeit von Freitag, 13.12.2019 bis Mittwoch, 15.01.2020 führen die Stadtwerke Nördlingen wie-der die jährlichen Wasserzählerablesungen durch. Die von den Stadtwerken Nördlingen hierzu ein-gesetzten Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Dienstaussweise vorzuzeigen.

Es wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler frei zugänglich sind.

Dort, wo die Ableser niemand antreffen, werden sie Ablesekarten hinterlassen. Die Stadtwerke Nördlingen bitten, diese ausgefüllt bis spätestens 15. Januar 2020 zurückzusenden. Ansonsten wird die Verbrauchsgebühr gemäß § 11 (2) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Nördlingen durch Schätzung festgesetzt.

Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Installationsanlagen.

Undichte Leitungen oder Armaturen können einen erhöhten Wasserverbrauch und damit hohe Kosten verursachen!

Nördlingen, den 06.12.2019

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 2 Einfacher Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbstraße I“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 28.11.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die öffentliche Auslegung des Bebauungs-

planes Nr. 168 „Gewerbstraße I“ der Stadt Nördlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen am 26.03.2019 gefasst und im Amtsblatt Nr. 13 am 29.03.2019 veröffentlicht.

Der Geltungsbereich des ca. 15,6 ha umfassenden Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbstraße I“ beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2044, 2047, 2053, 2053/1, 2053/2, 2117, 2118, 2119/2, 2120, 2123, 2123/1, 2124, 2125, 2125/1, 2125/2, 2125/5, 2127, 2130, 2130/2, 2130/3, 2130/4, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2144/1, 2145, 2147, 2148/1, 2148/2, 2148/3, 2148/4, 2149, sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 1939/3, 1995/2, 2043 und 2135/1, alle Gemarkung Nördlingen.

Siehe Grafik 1

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbstraße I“ war neben der beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Nördlingen vom 06.07.2017 vermehrte Anfragen zur Errichtung diverser Einzelhandelsprojekte im Plangebiet. Die in den Anfragen enthaltenen Sortimente stehen im Widerspruch zum Sortiments- und Zentrenkonzept aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Nördlingen. Ziel der Bauleitplanung ist eine effektive gemeindliche Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung in Nördlingen und damit die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Um dies zu erreichen, wird der Ausschluss von Einzelhandelsansiedlungen mit innenstadtrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten festgesetzt. Dadurch sollen negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt ausgeschlossen werden und sichergestellt werden, dass die Entwicklung an diesem als dezentral einzustufenden Standort nicht zu Lasten der Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) der Stadt Nördlingen geht.

Weiterer Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes soll dabei auch - unter Berücksichtigung der Satzung über die Zulässigkeit und äußere Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Nördlingen (Werbeanlagensatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 23.07.2019 - die Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen sein.

Auch im Hinblick auf Vergnügungstätten erreichten das Stadtbauamt Anfragen zur Ansiedlung innerhalb des Geltungsbereiches. Gemäß § 9 Abs. 2b BauGB soll ein genereller Ausschluss von Vergnügungstätten erfolgen, um Beeinträchtigungen für die unmittelbar südlich und westlich angrenzenden Wohnbereiche auszuschließen.

Der Bau- Verwaltungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Bebauungsplanentwurf samt textlicher Begründung in der Fassung vom 28.11.2019 gebilligt und die Ver-

waltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Be-lange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht erforderlich. Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbstraße I“ ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen als Gewerbegebietsfläche (GE) dargestellt. Da der einfache Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbstraße I“ keine Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung enthält, bedarf es auch keiner Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bis-her nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 28.11.2019 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Da sich die Weihnachtsferien innerhalb des Zeitraums der öffentlichen Auslegung befinden, wird der Zeitraum angemessen um eine Woche verlängert. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.
Nördlingen, den 04.12.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Bebauungsplan L7 „In der Breite III“, Ortsteil Löpsingen - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 28.11.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes L7 „In der Breite III“, im Ortsteil Löpsingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Löpsingen: 505/4, 505/5, 1456, 1456/1, 1457, 1458, 1459, 1459/1, 1460/2, 1460/3, 1460/4, 1460/5, 1460/6, sowie Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 1460, 3633 und 3634, alle Gemarkung Löpsingen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,1 ha. In diesem Bereich existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Siehe Grafik 2

Anlass für die Bebauungsaufstellung ist die Tatsache, dass die vorhandenen Baugebiete im Bereich der Stadt Nördlingen, speziell in Löpsingen, beinahe vollständig bebaut sind. Aufgrund dessen ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen erforderlich, um den anhaltend großen Baudruck in diesem Bereich zu befriedigen. Die zügige Vermarktung des zuletzt erschlossenen Wohnbaubereiches in Löpsingen „In der Breite II - Nord“, mit insgesamt 18 Wohnbaugrundstücken, so-wie die anhaltend hohe gesamtstädtische Nachfrage haben gezeigt, dass es nach wie vor sehr viele Menschen gibt, die gerne hier in der Region wohnen möchten. Damit soll die städtische Entwicklung der Stadt Nördlingen fortgeführt und die Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung möglichst verhindert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes L7 „In der Breite III“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist daher nicht notwendig.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt. Durch das Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen werden. Die Belange des Artenschutzes bleiben davon unberührt und werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ermittelt und bewertet.

Im Zuge der anstehenden Bebauungsaufstellung wird nun ein städtebaulicher Entwurf entwickelt und daraus ein Bebauungsplan-Entwurf, samt der dazugehörigen Festsetzungen und textlicher Begründung erstellt.

Nördlingen, den 04.12.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Jahresschlusskonzert der Knabenkapelle

Die Knabenkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 21. Dezember 2019, um 19:30 Uhr, zu ihrem traditionellen Jahresschlusskonzert in die Hermann-Keßler-Halle ein. Die Buben unter Leitung von Stadtkapellmeister Oliver Körner bieten wieder einen bunten Ausschnitt ihres musikalischen Könnens.

Karten gibt es ab 2. Dezember 2019 in der Tourist-Information der Stadt Nördlingen, Telefon (0 90 81) 84-1 16, oder an der Abendkasse.

Nr. 5 Vorweihnachtliche Feier – Frauengruppe des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung

Die Frauengruppe des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung (VLF) lädt zu ihrer vor-weihnachtlichen Feier am Dienstag, den 10.12.2019 um 14:00 Uhr ein. Die Veranstaltung findet in diesem Jahr in Wemding statt. Die Teilnehmerinnen treffen sich zunächst zu einer Führung durch Wallfahrtsrektor Norbert Traub in der Wallfahrtskirche Maria Brünnelein, Wemding. Es folgt ein gemütliches Beisammensein mit Kaffee, Kuchen und adventlichen Beiträgen im Gasthaus Zur Wallfahrt, Wemding.

Alle Interessierten sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Nr. 6 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes -TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung;

Auf Wunsch des Landratsamtes Donau-Ries veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Auf Wunsch des Landratsamtes Donau-Ries veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 6 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes -TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2020

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries sind alle Bienenvölker von den Bienenhaltern mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.

Die Frist für die Behandlung ist auf die Zeit nach dem Trachtende und das zweite Halbjahr 2020 zu begrenzen. Jungvölkern, von denen kein Honig geerntet wird, dürfen jedoch auch vor dem Trachtende behandelt werden.

II. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020 (Behandlungsjahr).

III. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

I. Die Befallsituation der Honigbienenvölker mit der parasitischen Milbe Varroa destructor in Bayern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit erzielt werden, jedoch wird verhindert, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Für einen ausreichenden Behandlungserfolg ist es erforderlich, eine massive Reinvasion der Varroamilben in behandelte Völker

zu verhindern. Dies ist nur möglich, wenn alle Bienenvölker - möglichst zeitgleich - behandelt werden.

Hinweis:

Es dürfen nur zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Zugelassen sind: Ameisensäure 60 % ad us. vet., Formivar®; 60 %, Milchsäure 15 % ad. us. vet.; Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar®; Apilife Var®, Apiguard®, Thymovar® und Bayvarol®.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, die Behandlung aller Bienenvölker anordnen. Um das Zusammenbrechen der Bienenvölker zu verhindern, ist die nun angeordnete jährliche Behandlung erforderlich. Diese Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und auch angemessen, zumal sie nur für das Behandlungsjahr gültig ist und damit die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigt werden kann. Zudem können auf Antrag Ausnahmen von Behandlungsgebot für Versuche zur Resistenzzucht zugelassen werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

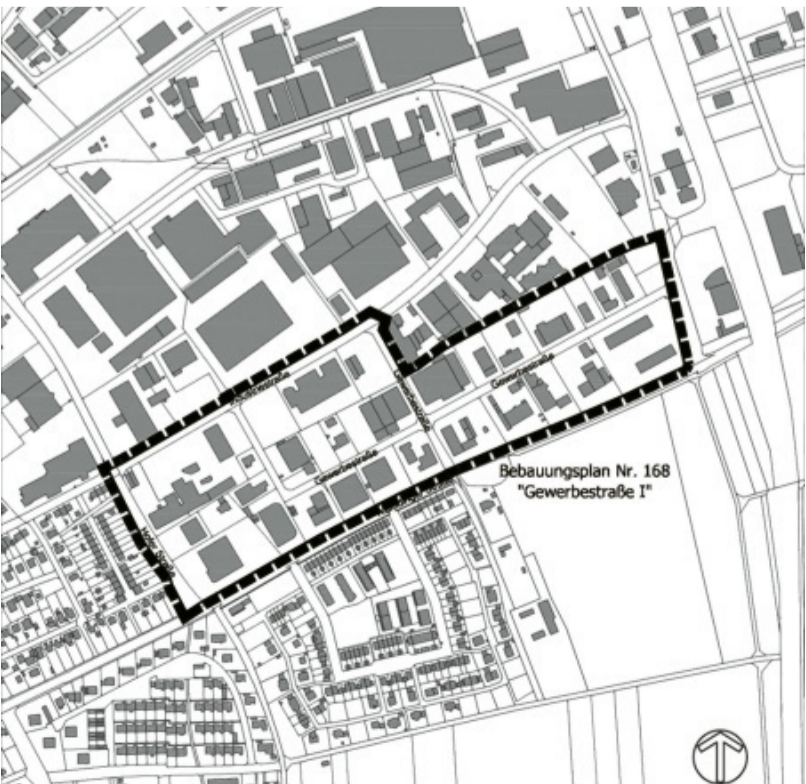
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

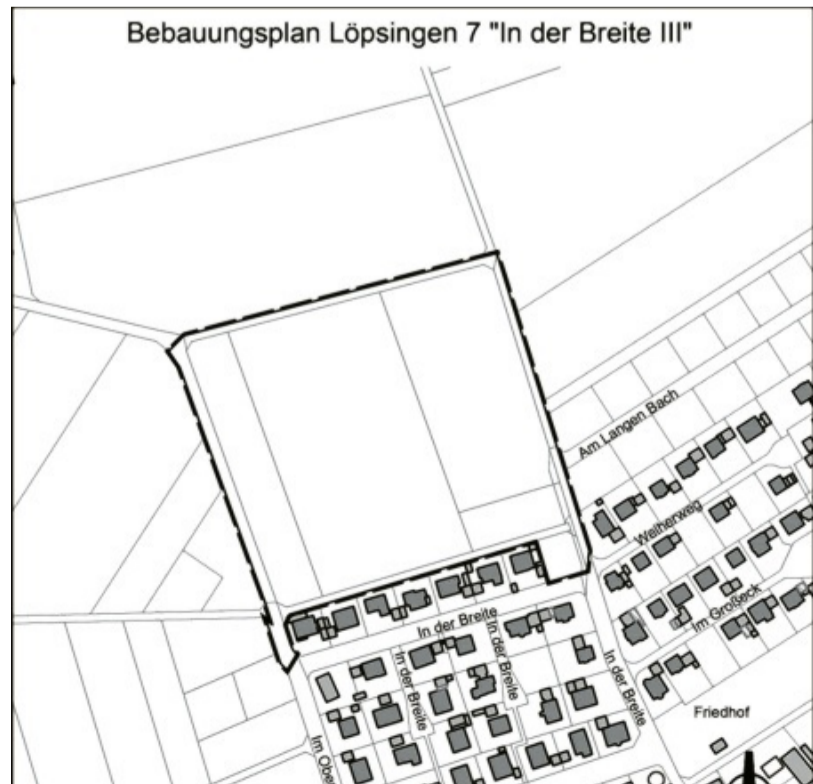
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt):

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 14.11.2019
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsrätin



Grafik 1



Grafik 2